

DGB Landesbezirk Nordrhein-Westfalen**Stellungnahme zu den beabsichtigten Änderungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) und des Schulmitwirkungsgesetzes (SchMG) durch Artikel 2 des Schulentwicklungsgesetzes (SchEWG)**

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung von Schulen (Schulentwicklungsgesetz) sieht u.a. vor, die Mitbestimmungsrechte der Lehrpersonalvertretungen nach dem LPVG und die Beteiligungsrechte der Lehrerkonferenz nach dem SchMG deutlich zu verschlechtern. Die Änderungen sind enthalten in

- Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b – Änderung des § 6 Abs. 4 SchMG
- Artikel 2 Nr. 3 – Änderung des § 94 LPVG.

Diese vorgesehenen Änderungen gesetzlicher Bestimmungen stehen in keinem Zusammenhang mit dem Modellvorhaben „Selbständige Schule“ bzw. „NRW Schule 21“ bzw. den Öffnungsklauseln nach Artikel 1 des Gesetzentwurfs Schulentwicklungsgesetz. Die Aufnahme dieser Regelungsabsichten in das SchEWG behindert eine wertfreie und kritische Auseinandersetzung mit diesem Modellvorhaben.

Gerade hieran möchte sich der DGB NRW beteiligen. Voraussetzung ist aber, dass sich organisatorische Veränderungen oder Zuständigkeiten immer in der Form vollziehen, dass dienstrechtliche Maßnahmen – egal von wem sie an welchem Ort getroffen werden – einer qualifizierten Beteiligung der Beschäftigten unterworfen sind. Dabei darf der Standard des LPVG insgesamt nicht unterschritten werden.

Aus diesem Grunde sind nach Auffassung des DGB NRW erforderlich:

1. Die Aufnahme von Beratungen zur Erneuerung des Angebotes unserer Mitgliedsgewerkschaft GEW, über auftretende Schwierigkeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 2 LPVG zielgerichtet zu beraten und zu verhandeln.
2. Die ersatzlose Streichung des Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b und Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfes, weil es hierfür im Zusammenhang mit dem Schulentwicklungsgesetz keine Notwendigkeit oder Begründung gibt.
3. In der Gesetzgebung die Feststellung zu treffen, dass es zu den nach Artikel 1 Absatz 4 SchEWG vorgesehenen Rechtsverordnungen eine Beteiligung der Spitzenorganisationen geben wird.



Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b - Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes

Die vorgesehenen Änderungen der Beschlusskompetenzen der Lehrerkonferenz einer Schule im § 6 Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) stehen in keinem sachlichen Zusammenhang mit Artikel 1 Schulentwicklungsgesetz. Diese Änderungen betreffen alle Schulen und nicht nur diejenigen, die am Modellvorhaben „Selbständige Schule“ - NRW Schule 21 teilnehmen.

Die amtliche Begründung zur beabsichtigten Gesetzesänderung gibt keinen Hinweis darauf, dass die bisherige gesetzliche Regelung der unmittelbaren Beschlusskompetenz der Lehrerkonferenz zu nennenswerten Schwierigkeiten geführt hätte, die eine gesetzliche Änderung erforderlich machen würde.

Diese beabsichtigte Gesetzesänderung ist im Zusammenhang mit dieser Gesetzgebungsaktion überflüssig und geeignet, in den Kollegien jede offene Diskussion über das Modellvorhaben „Selbständige Schule“ - NRW Schule 21 zu belasten und damit einen Erfolg zu behindern. Die Einschränkung von Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten widerspricht im übrigen der Konzeption des Modellvorhabens in Artikel 1 Absatz 1, neue Modelle der Schulmitwirkung und der Personalvertretung zu erproben.

Artikel 2 Nr. 3 - Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Buchstabe a) § 94 Abs. 3 LPVG - weitere Beschränkung der Mitbestimmung bei Abordnungen

- **Mitbestimmung bei Abordnungen (derzeitige Rechtslage):**

Nach dem LPVG - § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 - ist eine Abordnung mitbestimmungspflichtig, wenn sie für eine Dauer von mehr als drei Monaten vorgesehen ist, und deren vorzeitige Aufhebung.

- **Mitbestimmung bei Abordnungen im Lehrerbereich:**

Nach den Sondervorschriften für Lehrerinnen und Lehrer - § 94 Abs. 3 - ist eine Abordnung bereits jetzt **mitbestimmungsfrei**, wenn sie

- im Rahmen einer Schulkooperation erfolgt und nicht mehr als ein Schuljahr andauern soll und die Abordnung mit weniger als der Hälfte der Unterrichtsverpflichtung erfolgt,
- wenn die Abordnung von mehr als drei Monaten nicht über das Ende eines Schulhalbjahres hinaus andauern soll.

Außerdem ist die nach dem Gesetz und der Rechtsprechung auch notwendige Beteiligung der Personalvertretung der aufnehmenden Dienststelle im Bereich der Lehrpersonalvertretungen in die Sphäre der Personalvertretungen gelegt § 94 Abs. 2 LPVG.

Der DGB hat diese 1994 in das LPVG eingeführten Regelungen akzeptiert. Diese Regelungen sind allgemein auch ausreichend. Es ist kein Fall bekannt, in welchem diese gesetzliche Regelung zu Schwierigkeiten oder Behinderung des Verwaltungshandelns mit dem Ziel einer Sicherstellung der Unterrichtsversorgung geführt hätte.

Die Begründung, „Stellenbesetzungen können effizienter und zeitnäher erfolgen und die Unterrichtsversorgung kann besser organisiert werden“, ist inhaltsleer, weil sie nicht in Beziehung zur beabsichtigten Maßnahme steht.

Es gibt keinen sachlichen Grund, die Abordnung von bis zu einem Schuljahr der Mitbestimmung zu entziehen. Sollte es in einem Einzelfall wirklich zu einer Problemsituation kommen, steht dem Dienststellenleiter das Instrument der vorläufigen Regelung nach § 66 Abs. 8 zur Verfügung. Danach kann der Dienststellenleiter eine Maßnahme vorläufig durchführen, wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist.

Die Mitbestimmung gerade bei vorübergehenden Maßnahmen hat eine bedeutsame Schutzfunktion, die nicht ohne sachlichen Grund beschränkt werden darf.

Zu beachten ist auch, dass mit einer Abordnung lediglich die Dienstleistung von dem einen auf den anderen Ort verlagert wird, aber in keinem Fall eine zusätzliche Unterrichtsversorgung erreicht werden kann.

Es hat in der Vergangenheit durchaus Ansätze gegeben, durch Vereinbarungen vor Ort zu einvernehmlichen Abreden über die Durchführung notwendiger Abordnungen und Versetzungen zu kommen. Wenngleich in der Vergangenheit des öfteren solche Vereinbarungen nicht zustande gekommen sind, strebt der DGB ihren Abschluss weiter an. In Schulämtern werden solche Vereinbarungen übrigens seit Jahren mit Erfolg praktiziert.

Buchstabe b) - § 94 Abs. 4 - Wegfall der Mitbestimmung bei befristeter Einstellung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass befristete Einstellungen bis zu einer Beschäftigungsdauer von einem Jahr nicht mehr der Mitbestimmung unterstellt sind.

Der DGB NRW hält diese Maßnahme für überzogen und unnötig, zumal die Mitgliedsgewerkschaft GEW in zurückliegender Zeit wiederholt angeboten hat, auftretende Probleme zu beraten und ggf. durch Abschluss einer Vereinbarung zu beheben.

Der DGB NRW unterbreitet nachfolgend den Vorschlag für eine mögliche Vereinbarung zur zeitnahen Umsetzung des Programms „Geld statt Stellen“ und zur Sicherung der Mitbestimmung.

Ziel einer solchen Vereinbarung im Rahmen des Programms „Geld statt Stellen“ ist es, dem kurzfristigen Ersatzbedarf der Schulen und der sich hieraus ergebenden Einstellung von Vertretungslehrkräften optimal gerecht zu werden und die Rechte der Betroffenen durch die Mitbestimmungsrechte der Lehrpersonalvertretungen zu wahren.

Auch ohne Vereinbarung bietet das LPVG durchaus Möglichkeiten, die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen. Dort, wo sich vor Ort Dienststelle und Personalrat auf eine Listenaufstellung und den Listenzugriff verständigt und ggf. zusätzlich im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit von der Verkürzung der Äußerungsfristen Gebrauch gemacht haben, hat es bereits

bisher keine nennenswerten zeitlichen Verzögerungen gegeben. Schwierigkeiten sind nur dort aufgetreten, wo sich der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit nicht sachgerecht gestaltet hat.

Aspekte einer denkbaren zentralen Regelung:

Bewerberdatei V

1. Die Sicherstellung des Bedarfs an Vertretungskräften erfolgt ausschließlich aus bestehenden Bewerberdateien V, die von den oberen Schulaufsichtsbehörden (Bezirksregierung) erstellt und fortgeschrieben werden.
2. Bewerberdateien V werden eingerichtet fächerspezifisch für
 - die Primarstufe,
 - die Sekundarstufe I
 - die Sekundarstufe II allgemeinbildende Schulen
 - die Sekundarstufe II berufliche Schulen
 - die Sonderschulenund alphabetisch sortiert.
3. Die Bewerberdateien V werden regional für die einzelnen Schulträger oder für mehrere Schulträger gemeinsam vorgehalten (ggf. auch für den Regierungsbezirk).
4. Die Aufnahme in eine Bewerberdatei V erfolgt durch Bewerbung mit Formblatt ... Die Bewerbung um Aufnahme in eine Bewerberdatei kann regional auf einzelne Schulträger begrenzt werden. Die Erstellung des Formblattes und die Aufnahme in die Bewerberdatei V unterliegen der Mitbestimmung der zuständigen Lehrpersonalvertretung bei der Bezirksregierung gem. § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Einstellung) LPVG.
5. Die Aufnahme in die Bewerberdatei erfolgt jeweils zum nächsten Monatsbeginn nach erfolgter Zustimmung durch den zuständigen Personalrat.
6. Die Aufnahme in die Bewerberdatei V endet mit Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages oder Übernahme in das Beamtenverhältnis sowie durch Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Die Dauer der befristeten Beschäftigung wird in der Datei vermerkt.

Zugriff auf die Bewerberdatei V

1. Die Inanspruchnahme der fächerspezifischen und regionalen Bewerberdatei V erfolgt in alphabetischer Reihenfolge durch die Bezirksregierung bzw. das Schulamt. Bei der erstmaligen Anwendung findet der Einstieg durch Losverfahren statt.
2. Maßgeblich ist der Stand der Bewerberdatei zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses.
3. Wird eine befristete Beschäftigung fortgesetzt, weil ein Vertretungsbedarf *unvorhersehbar* fortbesteht oder neu auftritt, ist dies möglich. (Sicherstellung einer pädagogischen Kontinuität)

4. Die Schulleitung übermittelt den konkreten Bedarf unter Nennung der gewünschten Fächer, des Umfangs und der Dauer des Bedarfs an die Bezirksregierung bzw. das Schulamt. Die Dauer des Bedarfs orientiert sich an den tatsächlichen Umständen des konkreten Vertretungsfalles und der sich hieraus ergebenden Prognose für die Dauer des Vertretungsbedarfs. Die Bezirksregierung bzw. das Schulamt übermitteln das Beschäftigungsangebot an die Bewerberin bzw. den Bewerber. Das Angebot ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass die Beschäftigung gem. Sonderregelung 2Y BAT Nr. 1 Buchst. c) BAT befristet erfolgt.
5. Lehnt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ein Beschäftigungsangebot ab, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber erst wieder berücksichtigt, wenn sie bzw. er in alphabetischer Reihenfolge erneut zu berücksichtigen ist.
6. Ein Angebot ist innerhalb von einer Woche anzunehmen oder abzulehnen. Die Nichtäußerung gilt als Ablehnung.
7. Der schriftliche, befristete Arbeitsvertrag wird von der Schulleitung im Auftrage der Bezirksregierung vor Aufnahme der Arbeit abgeschlossen. Für den Abschluss dieser Arbeitsverträge wird ein Vertragsmuster verwendet.
8. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Abgabe des konkreten Angebotes nach Nr. 3, 4 und der Abschluss des befristeten Arbeitsvertrages nicht der Mitbestimmung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPVG unterliegen, da diese bereits durch die Beteiligung bei der Aufnahme in die Bewerberdatei und durch Zustimmung des Hauptpersonalrats zu dieser Vereinbarung erfolgt ist.
9. Der zuständige Lehrpersonalrat wird über den Abschluss des befristeten Arbeitsvertrages unverzüglich informiert.

Anmerkungen:

Dieser Vorschlag erfasst nicht sogenannte Vorgriffseinstellungen mit der Zusage der Übernahme in eine Dauerbeschäftigung nach Bewährung bzw. Zeitablauf.

Der Entwurf verzichtet bewusst auf die Berücksichtigung der Komponenten Befähigung und fachliche Leistung, weil sich die Konkurrenz von Befähigung und Schnelligkeit bei den Vertretungsfällen durchaus zugunsten eines schnellen Verfahrens ohne Rechtsprobleme lösen lässt.

Den Schulleitungen muss ein zeitnaher Überblick über die fächerspezifische Bewerberlage gegeben werden bzw. ermöglicht werden.

Buchstabe b - § 94 Abs. 5 -**Wegfall der Mitbestimmung bei der Ernennung als Schulleiterin bzw. als Schulleiter**

Der Gesetzentwurf sieht vor die Mitbestimmung bei den **personellen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bestellung von Schulleitern/Innen** entfallen zu lassen.

- Die Sonderregelung ist unnötig, weil sie im Gesetz geregelt ist.

Die Herausnahme aus der Mitbestimmung bei der Einstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Eingruppierung von Schulleiterinnen und Schulleitern ist unnötig, weil sich in den Fällen, in denen Personen von § 8 Abs. 1 bis 3 bzw. § 11 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c LPVG erfasst werden, eine Beteiligung des Personalrates nur auf Antrag der/des betroffenen Beschäftigten erfolgt.

- Die Beschränkung ist unnötig und rechtlich bedenklich:

Gibt es schon aus dem Gesichtspunkt, dass die Mitbestimmung bei der Besetzung von Stellen der Schulleitung in der Vergangenheit nahezu konfliktfrei verlaufen ist, keine Notwendigkeit für die vorgesehene Ausnahmeregelung, so ist die über den § 72 Abs. 1 Satz 2 LPVG hinausgehende Beschränkung auch unter rechtlichen Gesichtspunkten bedenklich, weil hier ohne Not der Schutzzweck des LPVG für einen bestimmten Personenkreis eingeeengt bzw. vereitelt wird.

- Kompromissvorschlag:

Wenn eine Beschränkung für erforderlich gehalten wird, wäre denkbar, dass in den Fällen, in denen sich eine Schule am Schulversuch beteiligt – denn nur dort werden zunächst neue Leitungs- und Steuerungselemente erprobt und Teilaufgaben des Dienstvorgesetzten übertragen – eine Anwendung des § 72 Abs. 2 Satz 2 geregelt wird.

(5) Bei der Besetzung von Stellen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters an Schulen, die nach Artikel 1 des Schulentwicklungsgesetzes am Modellversuch teilnehmen, findet § 72 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 Anwendung.

Buchstabe b - § 94 Abs. 6 - Wegfall der Mitbestimmung bei Stellenausschreibung bei Einstellungen

Der Gesetzentwurf beabsichtigt, die Stellenausschreibung bei der Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern der Mitwirkung nach § 73 Nr. 6 LPVG zu entziehen.

Für diese Beschränkung, die im Übrigen rechtlichen Bedenken unterliegt, gibt es keine Begründung.

Soweit von der Schulverwaltung Beschwerden vorgebracht werden, sind diese teilweise im geregelten Einstellungsverfahren und teilweise im Verwaltungshandeln selbst begründet.

Nach Auffassung des DGB NRW kann die Stellenausschreibung – insbesondere auch bei Einstellungen im Ausschreibungsverfahren (schulscharfe Einstellungen) – vorgeplant werden, so dass nur noch Restdaten – z.B. Fächerkombination, besondere Anforderungen – nachgetragen werden müssen.

Da im Mitwirkungsverfahren die Beteiligung mit der Erörterung beginnt, dürfte es i.d.R. keine Probleme geben, wenn bei den Stellenausschreibungen der Bezirksregierung die ergänzenden Angaben, als notwendig belegt bzw. im Ausschreibungsverfahren auf die Zustimmung der Schulkonferenz verwiesen wird.

Vorschlag des DGB NRW:

Dem MSWF bzw. den Bezirksregierungen wird auferlegt, mit Zustimmung der Personalvertretungen eine Musterstellenausschreibung zu vereinbaren, die bei allen Stellenausschreibungen zu verwenden ist.

In einer solchen Vereinbarung kann auch geregelt werden, welche variablen Angaben erforderlich bzw. zulässig sind.

Düsseldorf, 19. Juni 2001